

**Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Bildung eines
SENIORENBEIRATES
vom 25.10.05
in der Fassung vom 02.02.2010**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) des Landkreises Altenkirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren des Landkreises Altenkirchen. Er berät die Organe des Landkreises Altenkirchen in allen Angelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

Der Seniorenbeirat kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner geben. Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner fördern.

(2) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen verfügbarer Finanzmittel in Kooperation mit der Verwaltung Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

(3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Landrat dem Kreistag oder einem Ausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Landrat kann für einzelne Aufgabenbereiche, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, Arbeitsgruppen einberufen und mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Gewinnung der Arbeitsgruppenmitglieder ein.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat höchstens 11 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Seniorenbeirates werden vom Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die in der Anlage aufgeführten Institutionen und Gruppierungen. Diese werden zur Abgabe von Vorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert.

- (3) Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Solange führt den Vorsitz der Landrat oder dessen Vertreter.

Der Landrat oder dessen Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen

(2) Der Landrat informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte führt die Kreisverwaltung Altenkirchen.

§ 5 Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat des Landkreises Altenkirchen ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 02. Februar 10

Michael Lieber
Landrat

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates:

Vorschlagsberechtigte Organisationen und Gruppierungen, die durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, Kandidatinnen und Kandidaten zur Bestimmung des Seniorenbeirates:

- 1) Alle Seniorengruppen im Kreis Altenkirchen
- 2) Wohlfahrtsverbände im Kreis Altenkirchen
- 3) Andere Verbände und Vereine, die sich mit Altenarbeit beschäftigen
- 4) Kirchliche Organisationen im Kreis Altenkirchen
- 5) Heimbeiratsvorsitzende der Alten- und Pflegeeinrichtungen im Kreis Altenkirchen
- 6) Seniorenorganisationen der Parteien und Wählergruppen.

Vorgeschlagen werden sollten Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich in den oben genannten Organisationen und Gruppierungen engagieren und zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Rahmen der Altenpolitik des Landkreises Altenkirchen (Seniorenbeirat bzw. Arbeitsgruppen) bereit sind.

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.